



Der Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse Saarland – Freiwillige Feuerwehr

Versicherte Personen

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Die (freiwilligen) Feuerwehren gelten versicherungsrechtlich als Hilfeleistungsunternehmen.

Die im Feuerwehrdienst ehrenamtlich Tätigen sind daher unfallversichert. Zu den Versicherten gehören:

- die aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren
- die Mitglieder der Kinder- und Jugendwehren
- Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen der freiwilligen Feuerwehren

Nichtmitglieder der freiwilligen Feuerwehren, wenn sie für das Hilfeleistungsunternehmen in dessen Auftrag ehrenamtlich tätig werden und den Interessen und Belangen der Feuerwehr dienen. Beispiel: Bei einem Waldbrand werden freiwillige Helfer von der Feuerwehr zum Befüllen von Sandsäcken eingesetzt.

Angehörige der Altersabteilungen der Wehren, die außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehren übernehmen, wie z.B. Aufgaben der Brandschutzerziehung, Aus- und Fortbildung, Betreuung von Vorbereitungsgruppen und Jugendwehren, gehören ebenfalls zu den versicherten Personen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die jeweilige Brandschutzordnung der Gemeinde eine Übertragung solcher Aufgaben vorsieht und die zum Unfall führende Aufgabe durch den Wehrführer bzw. die Wehrführerin angeordnet wurde.

Versicherte Tätigkeiten

Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich zunächst auf die im Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) genannten Aufgaben der Feuerwehren. Hiernach haben die Feuerwehren Menschen zu retten und Schaden von Menschen, Tieren, Gütern und der Umwelt abzuwenden. Neben dem aktiven Brandschutz und Hilfeleistungseinsatz umfasst der Unfallversicherungsschutz auch

- Alarm- und Einsatzübungen
- den Übungsdienst
- Ausbildungs- und Schulveranstaltungen
- Arbeits- und Werkstättendienst
- die Teilnahme als Delegierter der abordneten Wehr an Tagungen des Landesfeuerwehrverbandes
- Zusammenkünfte und Veranstaltungen der Feuerwehr
- öffentliche Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern und Ehrungen von verdienten Mitgliedern, d. h. alle Veranstaltungen, die offiziellen Charakter tragen und den Belangen der Feuerwehr dienen
- Wege des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit